

# Stellungnahme

.... Assekuranz-Makler GmbH

2013

## I. Vorbemerkung

Die Mandantin hat uns gebeten, zur Frage des Abschlusses von Versicherungen durch türkische Kunden mit ausländischen Versicherern, vermittelt durch einen türkischen Vermittler oder eine Niederlassung mit Vermittlerlizenz, Stellung zu nehmen.

## II. Fragen und Antworten

### 1. Dürfen CMR- Versicherungen durch türkische Frachtführer mit Versicherern im Ausland abgeschlossen werden?

Das türkische Versicherungssystem ist stark reguliert, d.h., es geht grundsätzlich davon aus, dass wer in der Türkei seinen Wohnsitz hat sich auch dort versichern muss (Art. 15 Abs. 1 VersicherungsG). Art. 15 Abs. 2 VersicherungsG listet einige Ausnahmen auf, die man – sofern nicht anderweitig Sonderregelungen zu finden sind – als abschließend ansehen muss.

Die Ausnahmen sind:

- a) Transportversicherung von für den Import oder Export bestimmten Gütern
- b) Bei Flugzeugen, Schiffen und Hubschraubern die Versicherung von im Ausland beschaffter Kredite in deren Höhe; bei im Ausland geleasteten Booten auch deren Versicherungen
- c) Betriebshaftpflichtversicherung von Schiffen
- d) Lebensversicherungen
- e) Versicherungen für Unfall, Krankheit und Kfz von Personen, die sich außerhalb der Türkei aufhalten für die Dauer dieses Auslandsaufenthalts.

Der Ministerrat darf das Spektrum dieser Versicherungen erweitern.

Allein schon aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass eine Transportversicherung im internationalen Verkehr auch durch einen ausländischen Versicherer möglich ist.

Allerdings unterfällt dem Wortlaut nach die Transporteurhaftpflichtversicherung des Frachtführers nicht dieser Regelung, so dass sich ein Frachtführer mit Sitz in der Türkei hiernach also in der Türkei versichern lassen müsste.

**2. Darf unsere türkische Aktiengesellschaft mit der Zulassung als Versicherungsmakler diese Versicherungsverträge nach Deutschland vermitteln?**

Insofern enthält ein Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 2007 (Resmi Gazete [Amtsblatt] Nr. 26602 v. 3.8.2007) eine negative Regelung. Mit Niederlassung in der Türkei vertretene oder private ausländische Personen, die als Versicherungsvertreter in der Türkei zugelassen sind, dürfen nur für türkische Versicherungsgesellschaften arbeiten. Niederlassung in diesem Sinne ist, so ist diese Bestimmung des Art. 3 des Beschlusses zu lesen, sowohl die unselbstständige Niederlassung (şube) als auch die selbstständige Niederlassung in Form einer Tochtergesellschaft.

Allerdings ist diese Regelung unverständlich. Denn sie passt eigentlich besser auf den Versicherungsmakler, türk. broker. Denn der Versicherungsvertreter (acente, so die Formulierung in Art. 3 des Beschlusses) einer ausländischen Gesellschaft wird seiner Natur nach Geschäfte für „seine“ ausländische Versicherung akquirieren, es ist systemwidrig, von ihm zu verlangen, für türkische Versicherungsgesellschaften tätig zu werden. Der Versicherungsmakler dagegen steht auf der Seite des Versicherten – hier würde diese Regelung Sinn machen. Allerdings wird man durchaus am Wortlaut bleiben können: Dann kann z.B. der Versicherungsvertreter eines deutschen Versicherungsunternehmens X sich in der Türkei niederlassen, muss sich dann aber dort einen türkischen Prinzipal suchen, für den er tätig wird.

Hinzu kommt die Frage, wer die unter die Ausnahmen des Art. 15 VersicherungsG fallenden Verträge für türkische Versicherte an ausländische Versicherungsgesellschaften vermitteln darf. Das dürfte dann der „Broker“ sein.

Die türkische Aktiengesellschaft von Lutz hat die Zulassung nach Art. 5 Abs. 2 VO Versicherungsbroker. In dieser Verordnung gibt es keine Beschränkung auf das Inland. Die Logik, wenn man Art. 15 VersicherungsG und diese VO zusammen liest, ergibt dann, dass der Broker jedenfalls im Rahmen der Ausnahmen des Art. 15 VersicherungsG auch Verträge ins Ausland vermitteln darf.

Die Transportversicherung dürfte daher durch Lutz Türkei ins Ausland vermittelt werden (vorausgesetzt, Lutz unterbreitet dem Versicherten mindestens drei Versicherungsangebote, Art. 11 VO Versicherungsbroker). Das gilt auch, wenn der Transporteur mit der ausländischen Versicherung eine generelle, auf Export-Import-Gut zugeschnittene Versicherung abschließt.

**3. Darf eine Repräsentanz – ohne die Erlaubnis als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter zu haben – Kontaktdaten türkischer Frachtführer an den Sitz der Gesellschaft nach München übermitteln und in der Schadensbearbeitung durch Unterstützungsdienstleistungen (Übersetzungen,**

**Informationsanforderungen, Teilnahme an Frachtführer – Messen)  
zulässigerweise nach türkischem Recht tätig werden?**

Zu klären ist, was mit „Repräsentanz“ gemeint ist. Gewöhnlich steht dieser Begriff für „Verbindungsbüro“. Ein Verbindungsbüro darf keinerlei eigene Geschäftstätigkeit aufnehmen. Die Zweckbestimmung erfolgt in der Gründungsphase. Zweck eines Verbindungsbüros ist in der Regel das Marketing, die Pflege der Geschäftsbeziehungen und die Beschaffung von Marktinformationen.

Die Messeteilnahme im Namen und für Rechnung der Hauptgesellschaft gehört hier zu den üblichen Tätigkeiten eines Verbindungsbüros.

Daten, die das Verbindungsbüro auf legalem Wege erlangt und die keiner öffentlichrechtlichen Geheimhaltung unterliegen, kann das Verbindungsbüro nach Deutschland übermitteln.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Dritte sind keine eigenständigen Aufgaben einer Repräsentanz. Insoweit wird die Repräsentanz wiederum als Teil der Muttergesellschaft tätig. Wenn etwa Interessenten für den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Muttergesellschaft im Verbindungsbüro auftreten und sich über die Leistungen der Muttergesellschaft informieren, dann ist das gewöhnlicher Bestandteil der Arbeit eines Verbindungsbüros. Kommt es zum Vertragsschluss, so erfolgt dieser zwischen Muttergesellschaft und Versichertem.

Im vorliegenden Fall befinden wir uns unserer Auffassung nach in einer schwierigen Grauzone. Die Aufgabe des Brokers ist *per definitionem*, den Versicherten bzw. zu Versichernden zu vertreten. Wenn der Versicherte (bzw. der zu Versichernde) in der Türkei an das Verbindungsbüro herantritt, stellt sich in der Tat die Frage, ob nicht die deutsche Lutz Assekuranz bereits auf türkischem Boden tätig wird, auch wenn die Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Adressdaten zu übermitteln und die Police zu übergeben. Das in der Türkei gegenüber der „Hazine“ vertretene Argument, die Mitarbeiter im Verbindungsbüro seien ja „nur“ Beschäftigte der deutschen Muttergesellschaft, könnte das Gegenteil bewirken. Denn letztlich kann die „Hazine“ durchaus argumentieren, dass die im Verbindungsbüro entfalteteten Tätigkeiten bereits in das Spektrum eines Brokers fallen und somit Lutz Deutschland mit einem Fuß im türkischen Markt steht und über das Verbindungsbüro ungenehmigte Broker-Tätigkeit entfaltet.

Da es im Verhältnis EU-Türkei noch keine Freiheit des Dienstleistungsverkehrs gibt, sehe ich im Augenblick auch noch keine Möglichkeit, europarechtlich zu argumentieren.

Nachfolgend stellen wir die Alternativen dar, welche von der Hazine angesprochen werden könnten:

Sollten die Behörden hier Art. 35 Abs. 15 des Versicherungsgesetzes anwenden wollen

„(15)Wer seine in der Türkei zu versichernde Interessen an in der Türkei tätigen Versicherungsgesellschaften vorbei im Ausland versichern lässt, werden mit Geldstrafe bestraft.“

... so ist diese Bestimmung nicht auf das Verbindungsbüro, sondern den Versicherten anwendbar. Aus Art. 35 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes ergibt sich ergänzend, dass von den Versicherern bzw. deren Vorständen nur strafbar sein soll, wer durch seine Tätigkeit für Versicherungen typische Risiken übernimmt, ohne die dafür erforderliche Zulassung zu besitzen.

Besser dürfte Art. 35 Abs. 20 des Versicherungsgesetzes passen:

„(20) Wer unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 10 dieses Gesetzes Geschäftstätigkeit entfaltet, wird mit Geldstrafe von nicht weniger als 100 Tagessätzen bestraft; wer gegen Abs. 12 verstößt, wird mit Geldstrafe von nicht weniger als 300 Tagessätzen bestraft; wer unter Verstoß gegen Abs. 13 Dritten die Verwendung der Befugnisse oder Firma eines Versicherungsmaklers erlaubt und wer solche Befugnisse ausübt oder Firma verwendet, wird mit Geldstrafe von nicht weniger als 500 Tagessätzen bestraft; wer den Eindruck erweckt, als Versicherungsmakler tätig zu sein, wird mit Geldstrafe von nicht weniger als 100 Tagessätzen bestraft; wer unter Verstoß gegen Abs. 14 Versicherungsmakelei betreibt, obwohl er das nicht tun sollte (sic!), wird mit Geldstrafe von nicht weniger als 200 Tagessätzen bestraft.“

Diese Bestimmung sanktioniert Voraussetzungen und Beschränkungen für die Tätigkeit als Versicherungsmakler, die in Art. 23 des Versicherungsgesetzes niedergelegt sind. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden einen Verstoß gegen diese Bestimmung sehen, wenn die Repräsentanz an den Vermittler in Deutschland Interessenten „vermittelt“. Das sanktionierte, hier einschlägige Verbot der unerlaubten Versicherungsmakelei findet sich in Art. 23 Abs. 13 des Versicherungsgesetzes.

In ihrem Schreiben v. 26.2.2013 stellt die Hazine auf Art. 35 Abs. 23 ab, der in deutscher Übersetzung lautet:

„(23) Wer unter Verstoß gegen dieses Gesetz ohne Erlaubnis die Tätigkeit eines Versicherungsmaklers oder Versicherungsexperten entfaltet oder ohne die Bescheinigung des Staatssekretariats die Tätigkeit eines Versicherungsvertreters ausübt oder ohne in das Aktuarien-Register eingetragen zu sein, die Tätigkeit eines Aktuars ausübt, wird mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von nicht weniger als 400 Tagessätzen bestraft.“

Das Schatzamt zieht hier in seinem Schreiben die schärfste anwendbare Strafbestimmung. Ob ein türkisches Strafgericht dem folgen würde, kann schlecht vorausgesagt werden.

Die Tagessätze werden nach den Bestimmungen des Straf- und Strafvollzugsrechts ermittelt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Brokertätigkeit durch eine ausländische juristische Person nur über eine selbstständige oder unselbstständige Niederlassung, nicht jedoch über ein Verbindungsbüro (Repräsentanz) ausgeübt werden darf (Art. 5 Abs. 2 der VO über die Versicherungs- und Rückversicherungsbroker (Amtsblatt Nr. 26913 v. 21.8.2008)).

Unsere Empfehlung ist, mit dem Schatzamt direkt zu verhandeln. Dabei ist als Verhandlungsergebnis damit zu rechnen, dass zwar eine Strafanzeige unterbleibt, die Tätigkeit des Verbindungsbüros aber eingestellt werden muss.

### **III. Zusammenfassung**

Die Haftpflichtversicherung von Frachtführern kann nur durch in der Türkei mit eigener Niederlassung – selbstständig oder unselbstständig – vertretene und mit entsprechender Lizenz ausgestattete Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Entscheidend ist hier der Sitz des Frachtführers. Schließt der Frachtführer aber eine ausschließlich auf Import-Export-Gut zugeschnittene Warenversicherung ab, greift die Ausnahme des Art. 15 VersicherungsG und die Vermittlung wird – unter Beachtung von Art. 11 VO Versicherungsbroker (drei Angebote) – zulässig.

Bezüglich der ungenehmigten Broker-Tätigkeit des Verbindungsbüros befinden wir uns in einer Grauzone. Das Schreiben des Schatzamts v. 26.2.2013 trifft aber genau den wunden Punkt. Von der Konzeption her ist ein Verbindungsbüro Bestandteil der ausländischen Muttergesellschaft. Der Sinn und Zweck eines solchen Büros ist die Herstellung von Geschäftsbeziehungen. Im Versicherungsgeschäft allerdings befinden wir uns in einem rechtspolitisch empfindlichen und stark regulierten Bereich. Wenn der Versicherungsmakler (Broker) seiner Natur nach „auf der Seite“ des zu Versichernden steht und seine Kunden am türkischen Markt zu erreichen sucht und dann auch über seine Mitarbeiter im Verbindungsbüro den Abschluss des Maklervertrages sicherstellt, steht zu befürchten, dass die Strafjustiz der Argumentation des Schatzamts folgt. Denn sowohl Kontaktherstellung als auch Übergabe der Police in Istanbul kann als „Fuß im Markt“ angesehen werden – genau das, was die Gesetzeslage ja verhindern will. Die Gesetzeslage sagt ja ausdrücklich, dass ausländische Versicherungsmakler nur mit selbstständiger oder unselbstständiger Niederlassung in der Türkei tätig werden dürfen. Wenn die Tätigkeit damit definiert ist, dass man mit natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in der Türkei einen Versicherungsmaklervertrag abschließt, dann ist der Weg über das Verbindungsbüro eben nicht der richtige. D.h., das Strafgericht wird argumentieren können, dass die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Strafnormen ja genau das ausschließen wollen, was Lutz mit seinem Verbindungsbüro hier tut.

gez. Rumpf